Elektrifizierung Gleis 10 Bf Herzogenrath

Baubeschreibung und Vorbemerkungen

Vergabe-Nr.: 2026-295

Stand 05.11.2026

Inhaltsverzeichnis

1 Angaben zur Baustelle 4
1.1 Lage der Baustelle 4
1.2 Besondere Belastungen 4
1.3 Transportwege 4
1.4 Lärmschutz 4
1.5 Schutzmaßnahmen 4
1.6 Hindernisse 4
1.7 Kampfmittel 5
1.8 Baustellenverordnung 5
1.9 Arbeiten anderer Unternehmer 5
1.10 Besondere Auflagen 5
2 Angaben zur Ausführung 6
2.1 Erschwernisse 6
2.2 Vorgaben aus dem SiGe-Plan 7
2.3 Kontaminierte Bereiche 7
2.4 Besondere Einrichtungen 8
2.5 Vorhaltung für andere Unternehmer 9
2.6 Eignungs- und Gütenachweise 9
2.6.1 Eignungs- und Gütenachweise für zugelieferte mineralische Ersatzbaustoffe (MEB) und Bodenmaterial 9
2.7 Umgang mit gewonnenen Stoffen 10
2.8 Abfallmanagement von Bau- und Abbruchabfällen 11
2.8.1 Allgemeine Pflichten und Leistungen des Auftragnehmers 11
2.8.2 Definition Abfallerzeuger und Abfallbesitzer 12
2.8.3 Betrieb von Baustelleneinrichtungs- und Bereitstellungsflächen für Abfälle 13
2.8.4 Leistungen des AN zur Umsetzung der Gewerbeabfallverord-nung 13
2.8.5 Systematik der zu vergebenden Entsorgungsleistungen für mineralische Bau- und Abbruchabfälle 14
2.8.6 Umgang mit Reststoffen sowie Schrott 15
2.8.7 Haufwerksbildung und Bereitstellung 16
2.8.8 Deklarationsanalytik 17
2.8.9 Elektronische Nachweisführung über die Entsorgung von Ab-fällen 18
2.8.10 Beförderungserlaubnis / Transportgenehmigungen 18
2.9 Leistungen für andere Unternehmer 19
2.10 Zusammenwirken mit anderen Unternehmern 19
2.11 0.2.23 EVS- und DB-spezifische Angaben 20

2.12 Ergänzende Ausführungsbestimmungen 21
3 0.5 Technische Bearbeitung 24
3.1 0.5.1 Ausführungsunterlagen 24
3.2 0.5.2 Vermessungstechnische Bestandsdokumentation 24
3.3 Bauwerksdokumentation 25
3.4 Bauzeitenplan 25
4 0.6 Baubeschreibung 27

1 Angaben zur Baustelle

1.1 Lage der Baustelle

Der Bf Herzogenrath liegt an der DB Strecke 2550 Aachen Mönchengladbach.

Der Bf Herzogenrath teilt sich in drei Infrastrukturbereiche die von zwei Infrastrukturbetreibern, die DB InfraGO AG und die EVS Euregio Verkehrsschienennetz GmbH, betreiben werden.

Die Infrastruktur der EVS teilt sich in einem westlichen und einem östlichen Teil auf, dazwischen liegt der Infrastrukturbereich der DB InfraGO.

Das Gleis 10 befindet sich im westlichen Infrastrukturbereich der EVS.

Straßenseitig ist der westliche Infrastrukturbereich der EVS über die Glasstraße erreichbar. Das Bahngelände ist durch eine Toranlage vom Straßenbereich getrennt.

Im Gleis 11 befindet sich eine Eingleisstelle.

1.2 Besondere Belastungen

Die Baustelle liegt nach Windatlas in der Windlastzone 2.

1.3 Transportwege

Die Wahl der Transportwege obliegt dem AN.

1.4 Lärmschutz

Der AG behält sich vor einen Baulärmverantwortlichen (BLV) zu bestellen, dieser kontrolliert und dokumentiert die Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Baulärm. Der Baulärmverantwortliche hat uneingeschränktes Recht die Baustelle zu betreten und nimmt bei Bedarf an Baubesprechungen teil. Der AN hat den BLV bei erforderlichen Behördenabstimmungen zu beteiligen. Die Aufwendungen hierfür sind einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

1.5 Schutzmaßnahmen

Alle vorhandenen Anlagen sind während des gesamten Bauzeitraums zu sichern und zu schützen. Soweit auch möglich sind alle Baumbestände und Pflanzen zu schützen. Der Schutz von Tieren ist zu beachten. Jeglicher erforderliche Eingriff in die Natur bedarf die Mitwirkung und ggf. die Genehmigung der zuständigen Umweltbehörden.

1.6 Hindernisse

Die im Rahmen der Bauarbeiten festgestellten Hindernisse dürfen erst nach Abstimmung mit der zuständigen Bauüberwachung vor Ort entfernt werden. Ansonsten gilt der Grundsatz, dass alle Hindernisse sind während des gesamten Bauzeitraums zu sichern.

1.7 Kampfmittel

Es wird bestätigt, dass die EVS als Bauherrin, die im Bundesland NRW geltenden Anforderungen zur Klärung eines Kampfmittelverdachts durchgeführt hat.

Die Auswertung der Luftbilddatenbank hat ergeben, dass ein Kampfmittelverdacht bestand und weitergehende kampfmitteltechnische Maßnahmen erforderlich sind.

Die erforderlichen Maßnahmen müssen über den AN beauftragt und baubegleitend durchgeführt werden. Der entsprechende Räumbericht des beauftragten Fachunternehmens ist dem AG zur Verfügung zu stellen.

Soweit der Kampfmittelbeseitigungsdienst der Bezirksregierung Düsseldorf (KBD) eigene Maßnahmen durchführen will, sind die Arbeiten mit dem KBD zu koordinieren.

Weitere Angaben hierzu finden sich im beigefügten "Kampfmittel-Behandlungskonzept".

1.8 Baustellenverordnung

Die Regelungen zu diesem Sachverhalt sind in Vertrag mit der EVS fest- und durch den AN verpflichtend einzuhalten.

1.9 Arbeiten anderer Unternehmer

Folgende andere Unternehmer sind zeitgleich im Bereich der Baustelle tätig:

□ AN OLA

□ AN LST

□ AN TK

□ AN SICH

□ AN SiGeKo

□ AN KaMiSo

□ AN Ökologische BÜW

□ AN Deklarationsanalyse

□ AN Entsorgung

□ AN Baulärm Verantwortlicher

□ AN 50 Hz

1.10 Besondere Auflagen

Soweit in der Leistungsbeschreibung auf Technische Spezifikationen, z.B. nationale Normen, mit denen Europäische Normen umgesetzt werden, europäische technische Zulassungen, gemeinsame technische Spezifikationen, Internationale Normen, Bezug

genommen wird, werden auch ohne den ausdrücklichen Zusatz: „oder gleichwertig“ immer gleichwertige Technische Spezifikationen in Bezug genommen.

2 Angaben zur Ausführung

2.1 Erschwernisse

Das Bauvorhaben muss unter Aufrechterhaltung und ohne Gefährdung des Eisenbahnbetriebes durchgeführt werden (Nachbargleise). Während der Bauarbeiten ist stets der Regellichtraum bzw. der Gefahrenraum für Bahnfahrzeuge freizuhalten und es sind die nach den konkreten Umständen der Ausführung einschlägigen Vorgaben der technischen Regelwerke durchgehend zu befolgen. Arbeiten im Lichtraumprofil sind stets nur im gesperrten Gleis möglich.

Bei einem Einsatz von mobilen und stationären Baukränen, Betonpumpen, Hubsteigern und ähnlichem an bzw. in der Nähe von Anlagen der Infrastrukturbetreiber ist eine Krananweisung abzuschließen. Gilt nicht für Schienenkrane.

Spätestens acht Wochen vor Inkrafttreten der jeweiligen Betra sind alle Arbeiten, dieeine Betra erforderlich machen, der Bauüberwachung detailliert bekanntzugeben.

Alle aktuellen Sicherheitsvorschriften zur Unfallverhütung und die besonderen Sicherheitsvorschriften der EVS und der DB AG sowie der zutreffenden Berufsgenossenschaften, besonders in Hinsicht auf den Eisenbahnbetrieb, sind gem. „ZVB“ und „zusätzlicher technische Bestimmungen“ zu beachten.

Die Sicherheit der Bauarbeiten vor den Gefahren aus dem Bahnbetrieb ist stets zu gewährleisten. Das Sicherungspersonal wird vom AG beigestellt. DasSicherungspersonal ist spätestens 2 Wochen im Vorlauf beim AG zu bestellen.

Arbeitsschutztechnische Maßnahmen sind festzulegen und regelmäßig von der bauausführenden Firma zu kontrollieren.

Das Überschwenken des Gefahrenbereiches ist nicht zulässig. Ausnahmen bedürfen einer besonderen Genehmigung (Betra, Gleissperrung). Beim Einsatz gleisbefahrbarer Geräte (Zweiwegebagger) werden die Einsetzpunkte durch die Bauüberwachung festgelegt. Zum Einsetzen dieser Geräte ist eine Gleissperrung erforderlich.

Sämtliche für die Baudurchführung erforderlichen Gerüste, Geräte und Schalungen, die sich im Gefahrenbereich von spannungsführenden Anlagen (Oberleitung) befinden, sind entsprechend den geltenden Vorschriften bahnzuerden.

Zum Schutz der Bahnanlagen gegen Gefahren infolge der Bauarbeiten sind vorsorglich geeignete Maßnahmen zu treffen (z. B. Endabschalter, Anprallschutz, Schutzplanken, Einschalungen usw.).

Der AG übernimmt keine Gewähr in Bezug auf die Verfügbarkeit und die Nutzungsmöglichkeit

öffentlicher Verkehrswege und -flächen außerhalb des vertraglichen Leistungsbereiches, insbesondere in Bezug auf die Nutzung von Über- und Unterführungen für vom AN vorgesehene Schwerlastverkehre.

2.2 Vorgaben aus dem SiGe-Plan

Wegen des parallelen Einsatzes mehrerer Baufirmen (AN) wird der AG für diese Maßnahme gemäß BausteIIV (aktuelle Version) einen Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator (SIGE-Koordinator) bestellen.

Der SIGE-Koordinator wird während der Bauzeit insbesondere:

 die Zusammenarbeit der bauausführenden Unternehmer hinsichtlich Sicherheit undGesundheitsschutz im Bauablauf organisieren und koordinieren,

 die Einhaltung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzmaßnahmen in der Zusammenarbeit bei bauausführenden Unternehmen überprüfen,

 den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SIGE-Plan) gemäß Baufortschritt aktualisieren und anpassen.

Dem AN wird nach Auftragserteilung ein SIGE-Plan überreicht. Dieser SIGE-Plan ist allen Arbeitnehmern auf der Baustelle zugänglich zu machen (Baubüro des AN).

Der SIGE-Plan wird aufgrund des Ausschreibungsterminplans erstellt. Anhand des Bauzeitenplans des AN wird der SIGE-Plan vor der Ausführung der betroffenen Leistungen angepasst.

Wird der Bauzeitenplan während der Bauzeit geändert, so hat der AN den SIGE-Koordinator hiervon (mindestens fünf Arbeitstage vor Beginn der betreffenden Arbeiten) in Kenntnis zu setzen. Der AN hat dem SIGE-Koordinator vor und während der Ausführung sämtliche Nachunternehmer (mit Ansprechpartner) mitzuteilen.

Beschäftigte des AN, die den Weisungen des SIGE-Koordinator nicht nachkommen, können von der Baustelle verwiesen werden.

Bauvorhaben: Elektrifizierung Strecke 2570

Die Bestellung eines SIGE-Koordinator durch den AG entbindet den AN nicht von seinen Pflichten hinsichtlich Sicherheits- und Gesundheitsschutzes (ArbSchG §4 und §5, VOB/B 4).

Der AN hat vor Leistungsbeginn dem SIGE-Koordinator einen Ansprechpartner für die Belange des Arbeitsschutzes zu nennen. Schutzmaßnahmen gegen Gefahren aus dem Eisenbahnbetrieb werden nicht vom SIGE-Koordinator koordiniert.

2.3 Kontaminierte Bereiche

Sollten im Rahmen der Bautätigkeiten Arbeiten in kontaminierten Bereichen bzw. Bauwerken oder Anlagen erforderlich und deren Rückbau notwendig werden, sind das einschlägige berufsgenossenschaftliche Regelwerk DGUV Regel 101-004 „Regelungen

für Arbeiten in kontaminierten Bereichen“, die Anforderungen der Baustellenverordnung die Rechtsvorschriften des jeweiligen Bundeslandes (hier NRW) zu befolgen.

2.4 Besondere Einrichtungen

Baustelleneinrichtungs- und Bereitstellungsflächen:

Die Baustelleneinrichtungs- und Bereitstellungsflächen sind vom AN durch einen umlaufenden Bauzaun wirksam gegen unbefugte Zutritte, Nutzungen o.ä. durch Dritte zu sichern, insbesondere außerhalb der Betriebs- und Arbeitszeiten entsprechend abzusperren.

Aufwendungen zum Errichten, Vorhalten, Betreiben, Unterhalten, ggf. Umsetzen und Rückbauen des Bauzaunes und der notwendigen Sicherungseinrichtungen sind einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

Die Be-Fläche befindet sich im westlichen Teil des Bf Herzogenrath.

Nach dem Rückbau der entsprechende Baustelleneinrichtung oder Lagerfläche muss die Fläche ihren ursprünglichen Zustand wiederhergestellt werden. Grundsätzlich sind auf Grund der Zugänglichkeit Maßnahmen zur Sicherung gegen Diebstähle erforderlich.

Soweit der AN ein Verlegen Umlagern von Materialien von einer zur anderen Baueinrichtungsfläche durchführt, trägt der AN die Kosten.

 Weitere Flächen

Darüber hinaus gehender Bedarf an Baueinrichtungsflächen sind vom AN in eigener Verantwortung zu ermitteln und nutzbar zu machen. Kosten hierfür sind in den Einheitspreisen zu kalkulieren. Die EVS ist auf Nachfrage bereit, die Bereitstellung weiterer EVS-eigener Flächen zu prüfen.

Bereitstellung Absetzmulden durch AN:

Durch den AN sind abschließbare Absetzmulde(n) (Volumen nach Bedarf des AN) zur Sammlung von metallischen Wertstoffen auf der Baustelleneinrichtungs- und Bereitstellungsfläche des AN zur Verfügung zu stellen, entsprechende Absetzmulden sind in der LV Position einzukalkulieren.

Der AN hat alle metallischen Wertstoffe in den bereitgestellten Absetzmulden sortenrein zu sammeln. Hierfür sind die Ausbaustoffe dementsprechend zu zerkleinern. Die Aufwendungen hierfür sind einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

Lagerflächen der ausgebauten Oberbaumaterialien:

Bis zur Beprobung und anschließender Entsorgung müssen alle Oberbaumaterialien an eine entsprechende Lagerfläche innerhalb der Baustelleneinrichtungsfläche verbracht werden. Dort müssen Hauf-Werke (nach Vorgabe) erstellt werden.

2.5 Vorhaltung für andere Unternehmer

In Abstimmung zwischen dem AN und weiteren Gewerken (s.o.) sind von den BE Flächen Teilbereiche den weiteren Gewerken zugänglich zu machen.

2.6 Eignungs- und Gütenachweise

2.6.1 Eignungs- und Gütenachweise für zugelieferte mineralische Ersatzbaustoffe (MEB) und Bodenmaterial

Regelung gültig ab 01.08.2023 - Umweltverträglichkeit auf Basis der Klassifizierung nach Ersatzbaustoffverordnung (EBV) bzw. BBodSchV

Der AN wird auf das Inkrafttreten der sog. Mantel-Verordnung mit ihren wesentlichen Bestandteilen Ersatzbaustoffverordnung (EBV) und einer erheblich geänderten Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) am 01.08.2023 hingewiesen. Bei der Umsetzung ist, ohne Anspruch auf Vollständigkeit, folgendes zu beachten:

Die EBV regelt die Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen (MEB) in technische Bauwerke und ersetzt die bislang geltenden Vorgaben der LAGA – Merkblätter bzw. spezielleren landesrechtlichen Regelungen. Bodenmaterial, welches in oder unterhalb eines technischen Bauwerkes eingebaut werden soll, ist als MEB zu betrachten und unterliegt ebenfalls der EBV.

Die geänderte BBodSchV regelt den Einbau von Boden in, außer- oder unterhalb einer durchwurzelbaren Bodenschicht oder in bodenähnlichen Anwendungen außerhalb von technischen Bauwerken.

Der AN hat 2 Wochen vor einem geplanten Einbau von Bodenmaterial oder MEB im Bauvorhaben die schriftliche Zustimmung des AG dafür einzuholen, dem Antrag sind die Nachweise der chemische und der bodenphysikalischen Eignung des MEB beizufügen und es ist die technische Bauweise gemäß Anlage 2 + 3 EBV anzugeben.

Die EVS und die mit Ihr verbundenen Unternehmen untersagt für Ihre Bauvorhaben, Grundstücke und Anlagen generell den Einbau der in § 20 Abs. 1 EBV aufgeführten Mineralischen Ersatzbaustoffe wie u.a. Kupol- und Hochofenschlacke, Hüttensand, Flug- und Kesselasche und Gießereirestsand.

Der zum Einbau vorgesehene zugelieferte Bodenaushub ist vom AN fachgerecht und getrennt nach Bodenarten zwischenzulagern, so dass sich die bodenphysikalischen Eigenschaften und die Bodenfunktionen nicht verschlechtern.

Für den Einbau von Neuschotter oder Recyclingschotter sowie PSS / FSS gelten neben der EBV die Anforderungen des DB- Regelwerks.

Der AN hat die laufende Übereinstimmung des eingebauten Materials mit den vorgelegten Nachweisen zu gewährleisten, der AG behält sich stichprobenartige Kontrolluntersuchungen vor. Bei Nichteignung ist das Material vom AN ordnungsgemäß und für den AG kostenfrei zuentsorgen.

Der AN hat dem AG für die zugelieferte MEB unaufgefordert die vollständig ausgefüllten und unterschrieben Lieferscheine gemäß Anlage 7 EBV sowie das ausgefüllte Deckblatt gemäß

Anlage 8 EBV in elektronischer Form oder Papier zu übergeben.

Ist für den Einbau aufgrund o.g. Kriterien eine Voranzeige erforderlich, hat der AN die ausgefüllten und unterschriebenen Lieferscheine und die ausgefüllte Abschlussanzeige gemäß Anlage 8 EBV in elektronischer Form (und Papier) zu übergeben.

2.7 Umgang mit gewonnenen Stoffen

Die im Bauvorhaben gewonnenen Stoffe, die für einen Wiedereinbau im gegenständlichen Bauvorhaben vorgesehen sind, unterliegen nicht dem Abfallbegriff und sind nicht nach Abfallrecht zu behandeln.

Das im Rahmen der Baumaßnahme auszuhebende Bodenmaterial ist selektiv abzutragen, um eine Vermischung unterschiedlichen Bodenmaterials zu vermeiden.

Der zum Wiedereinbau im Bauvorhaben (am Herkunftsort) vorgesehene Bodenaushub ist fachgerecht und getrennt nach Bodenarten zwischenzulagern, so dass sich die bodenphysikalischen Eigenschaften und die Bodenfunktionen nicht verschlechtern.

Der zum Wiedereinbau am Herkunftsort vorgesehene Bodenaushub bedarf gemäß der Bundesbodenschutzverordnung keiner chemischen Untersuchung, soweit keine Hinweise auf schädliche Bodenverunreinigungen vorliegen. Der AN hat mit dem AG abzustimmen, ob und in welcher Frequenz für dieses Material chemische Untersuchungen durchzuführen sind. Die notwendigen bodenphysikalischen Untersuchungen für das wiedereinzubauende Material, sind in jedem Fall vom Auftragnehmer zu erbringen.

Der AG behält sich vor, bei fehlender Akkreditierung des Probennehmers / Labors eine bodenphysikalische Beurteilung durch ein akkreditiertes Labor abzufordern.

Der AN hat auf der Basis der nachgewiesenen bodenphysikalischen und ggf. chemischen Eignung 2 Wochen vor dem Wiedereinbau von Boden die Zustimmung des AG einzuholen, dabei sind die o.g. Unterlagen vorzulegen.

Der Wiedereinbau ist mit dem Deckblattformular Anlage 8, EBV zu dokumentieren. Die Dokumentation ist um die jeweiligen Analyseberichte zu ergänzen und unverzüglich der BÜW zu übergeben.

Alle zum Wiedereinbau vorgesehenen Materialien verbleiben im Eigentum des Auftraggebers.

Sofern der AN mit der Entsorgung von Bodenaushub und mineralischen Restbaustoffen des Bauvorhabens beauftragt ist, hat er den nicht im Bauvorhaben wieder einzubauenden Bodenaushub baufeldextern vorzugsweise in bodenähnlichen

Anwendungen zu verwerten, ist dies nicht möglich, ist der Bodenaushub anderweitig ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten oder gemeinwohlverträglich zu beseitigen.

Plant der AN die Verbringung bzw. den Einbau von Bodenaushub oder MEB in technische Bauwerke außerhalb des gegenständlichen Bauvorhabens, hat er dafür die schriftliche Zustimmung des AG einzuholen, parallel ist die entsprechende Einbaugenehmigung der zuständigen Behörde vorzulegen. Bei Zustimmung hat der AN dem AG unaufgefordert die erforderlichen Lieferscheine gem. Anlage 7 EBV vorausgefüllt elektronisch bereitzustellen.

Bei anderen für einen Wiedereinbau im Bauvorhaben in Frage kommenden Materialien hat der AN in Abstimmung mit dem AG analog zu verfahren.

Alle Aufwendungen für die vorgenannten Sachverhalte sind einzurechnen, es erfolgt keine gesonderte Vergütung.

2.8 Abfallmanagement von Bau- und Abbruchabfällen

2.8.1 Allgemeine Pflichten und Leistungen des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer richtet seine Leistung darauf aus, den Anfall von Bau- und Abbruchabfällen im Bauvorhaben zu minimieren, indem er z.B. durch selektiven Bodenabtrag und einen separierenden Rückbau gewährleistet, dass die im Bauvorhaben anfallenden Materialien und Abfälle sortenrein gewonnen und getrennt bereitgestellt werden.

Der AN hat in seiner Ausführungsplanung (z.B. Massenkonzept) und Baudurchführung, soweit rechtlich zulässig und wirtschaftlich vorteilhaft, die vorrangige Wiederverwendung von Boden und ggf. weiteren Stoffen im Bauvorhaben anstelle von Ausbau und Entsorgung umzusetzen.Nach Zuschlagserteilung hat der AN entsprechend frühzeitig mit den erforderlichen bodenphysikalischen Untersuchungen, soweit möglich unter Verwendung von Rückstellproben des AG, zu beginnen, um die Möglichkeiten zur Wiederverwendung des Materials abzuklären.

Beim Antreffen von bisher nicht bekannten Bodenverunreinigungen und Altablagerungen ist der AN verpflichtet, die Bauarbeiten unverzüglich zu unterbrechen. Der betreffende Bereich ist zu sichern und es sind der Projektleiter, die BÜ und die umweltfachliche Bauüberwachung (UBÜ) des Auftraggebers zu informieren.

Entsorgungskonzept AN

Der AN hat auf der Basis der Vergabeunterlagen und der Gegebenheiten des Bauvorhabens ein verbindliches, vorhabenbezogenes Entsorgungskonzept für die Baudurchführung zu erstellen.

Die erforderlichen Parameter für die Abfalldeklaration sind mit Übergabe des Entsorgungskonzepts AN anzuzeigen und durch den AG zu genehmigen. Die erforderlichen chemischen Analysen werden vom AG oder dessen Beauftragter zur Verfügung gestellt.

Über die vom AG genehmigten Parameter hinausgehenden Änderungen bzw. nachträgliche Änderungen auf Verlangen des AN werden nicht berücksichtigt und gehen zu seinen Lasten.

Das Vorliegen eines bestätigten Entsorgungskonzeptes ist Voraussetzung für jegliche Wiedereinbau- oder Entsorgungsmaßnahmen.

2.8.2 Definition Abfallerzeuger und Abfallbesitzer

Abfallerzeuger gemäß KrWG § 3 Abs. 8 ist: EVS

Elektrifizierung Gl 10 Bf Herzogenrath

Abfallbesitzer gemäß KrWG § 3 Abs. 9 ist: der Auftragnehmer (AN)

Der Abfallerzeuger ist für die Bau- und Abbruchabfälle, die unmittelbar aus der Baumaßnahme stammen (z.B. Oberbaumaterial, Bodenaushub, Bauschutt, Kabel, Schrott), rechtlich verantwortlich. Der Auftragnehmer wird für diese Abfälle Abfallbesitzer. Er wird vom Abfallerzeuger mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben des Abfallerzeugers beauftragt.

Die im Vorhaben anfallenden Bau- und Abbruchabfälle sind vom AN ordnungsgemäß (rechtskonform) und schadlos unter Einhaltung aller im Bauvertrag enthaltenen Vorgaben zu entsorgen, hierfür haftet der AN dem AG. Die Abfallerzeugereigenschaft und das Eigentum der EVS an den Bau- und Abbruchabfällen des Bauvorhabens endet mit der Entsorgung.

Der AN stellt sicher, dass die von Ihm mit dem Transport und der Entsorgung beauftragten Nachunternehmer zuverlässig, fachlich geeignet und rechtlich befugt sind, daher hat der AN für die Beförderung der Bauabfälle nur zugelassene Transporteure und für deren Entsorgung nur zertifizierte Entsorgungsfachbetriebe zu binden. Entsprechende Unterlagen sind unmittelbar nach Auftragserteilung, spätestens mit dem Entsorgungskonzept AN, an den AG zu übergeben.

Der AN hat den AG unverzüglich über geänderte Annahmekriterien von Entsorgungsanlagen, den vorgesehenen Wechsel des Entsorgers bzw. der Entsorgungsanlage sowie über Abstimmungs- / Genehmigungserfordernisse mit den zuständigen Behörden zu informieren. Abstimmungen mit den Behörden erfolgen ausschließlich durch den AG.

Der AN ist Abfallerzeuger und Abfallbesitzer gemäß §3 Abs. 8+9 KrWG für die Abfälle, die er u.a. durch Lieferungen sowie den Betrieb und die Unterhaltung der Baustelleneinrichtung erzeugt (z.B. Verbaumaterialien, Material zur Erstellung von Baustraßen, Verpackungen). Diese Abfälle sind von ihm selbständig und separat von den Abfällen des AG gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften zu entsorgen und werden nicht gesondert vergütet. Auf Anforderung sind dem AG Verbleibsnachweise für diese Abfälle in Kopie zu übergeben.

2.8.3 Betrieb von Baustelleneinrichtungs- und Bereitstellungsflächen für Abfälle

Der AN hat für alle vom AG zur Verfügung gestellten Baustelleneinrichtungs- und Bereitstellungsflächen inklusive Baustellenzufahrten ein Beweissicherungsverfahren nach BBodSchV für den anstehenden Unterboden durchzuführen. Da die BE-Flächen i.d.R. auf dem Unterboden aufbauen, sind die chemischen Bodenuntersuchungen zur Beweissicherung nach dem Abschieben und vor dem Wiederandecken des Oberbodens vorzunehmen. Hierzu ist rechtzeitig mit dem AG oder dessen Beauftragten eine Beprobung zu vereinbaren und die Ergebnisse abzufragen und zu dokumentieren.

Sofern der AN zusätzliche Flächen außerhalb der vom AG planfestgestellten BE-Flächen bzw. außerhalb der Baustelle / der Erstreckung der Bau- und Betriebsanweisung (BETRA) zur Bereitstellung oder Aufbereitung nutzen will, hat er selbständig die hierfür notwendigen privatrechtlichen und öffentlich - rechtlichen Genehmigungen (z.B. gemäß 4. BImSchV) einzuholen und diese dem AG vor der Nutzung nachweisfähig (z.B. Bescheid) vorzulegen.

Der AN hat auch für diese Flächen einschließlich der Zufahrten ein Beweissicherungsverfahren nach BBodSchV durchzuführen.

Sofern der AN auf o.g. baustellenfernen, nicht planfestgestellten Flächen mehr als 100 t nicht gefährliche bzw. mehr als 30 t gefährliche Abfälle bereitstellt (zwischenlagert) oder behandelt oder auf baustellennahen Flächen über einen längeren Zeitraum zwischenlagert oder behandelt, hat er gemäß 4. BImSchV vor Nutzungsbeginn eine Genehmigung der zuständigen Immissionsschutzbehörde zu beantragen.

In Bezug auf die o.g. Flächen hat der AN dem AG auf Anforderung die für ein ggf. erforderliches Planänderungsverfahren notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Alle mit den vorgenannten Anforderungen verbundenen Leistungen sind in das Angebot einzurechnen, es erfolgt keine gesonderte Vergütung.

Die für die Bereitstellung von Abfällen und damit der Lagerung von wassergefährdenden Stoffen vorgesehenen Bereitstellungsflächen ohne Planfeststellung bzw. ohne direkten Baustellen-/ BETRA-Bezug sind vom Auftragnehmer in Abstimmung mit dem AG als AwSV – Anlage mit entsprechenden Anforderungen (u.a. Eignungsfeststellung, Anlagendokumentation, Betriebsanweisung, Betriebstagebuch, Überwachungs- und Prüfpflichten) zu betreiben.

2.8.4 Leistungen des AN zur Umsetzung der Gewerbeabfallverord-nung

Der Auftragnehmer hat die Anforderungen der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) einzuhalten. Die GewAbfV betrifft diverse nicht gefährliche Siedlungsabfälle (hausmüllähnliche Abfälle) des 20iger AVV- Nummernkreises z.B. Papier, Pappe, Glas sowie folgende nicht gefährlichen Bauabfälle:

- AVV 170101 Beton

□ AVV 170102 Ziegel

□ AVV 170103 Fliesen u. Keramik

□ AVV 170107 gemischter Bauschutt

□ AVV 170202 Glas

□ AVV 170203 Kunststoff

□ AVV 170401 bis 170407 div. Metalle

□ AVV 170411 nicht gefährliche Kabel

□ AVV 170201 Holz

□ AVV 170604 Dämmmaterial

□ AVV 170302 Bitumengemische.

Diese Abfälle sind vom AN grundsätzlich getrennt auszubauen, getrennt zu halten bzw. bereit zu stellen, zu befördern sowie vorrangig der Vorbereitung zur Wiederverwendung oder dem Recycling zuzuführen.

Eine Entsorgung von Gemischen der o.g. Abfälle ist unbedingt zu vermeiden.

Sofern Gewerbeabfälle aus den gemäß GewAbfV zulässigen Gründen als Gemische anfallen, sind diese unverzüglich und nachweislich zur Auftrennung in die Teilfraktionen den dafür zugelassenen Aufbereitungsanlagen (Siedlungsabfälle) bzw. Vorbehandlungsanlagen (Bauabfälle) zuzuführen.

Ist eine Abfalltrennung oder Aufbereitung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar, sind die Gemische möglichst hochwertig zu verwerten, ist auch dies nicht möglich, sind die Gemische ordnungsgemäß und gemeinwohlverträglich zu beseitigen.

Als Nachweise über die Getrennthaltung, die abweichend erforderliche Vorbehandlung / Aufbereitung oder die abweichend erforderliche schadlose, hochwertige sonstige Verwertung hat der Auftragnehmer dem AG geeignete Dokumente, wie z.B. Haufwerkslagepläne, Probenahmeprotokolle einschließlich Fotodokumentation zu übergeben. In den Unterlagen sind die Abweichungen von den Vorgaben der GewAbfV unter Verwendung der Kategorien der GewAbfV nachvollziehbar zu dokumentieren und zu begründen, die Dokumente sind von der BÜ zu bestätigen und mit den zur Freigabe der Entsorgung der Gemische durch den AG eingereichten Entsorgungsnachweisen zu übermitteln und im eANV / e-Akte zu hinterlegen.

2.8.5 Systematik der zu vergebenden Entsorgungsleistungen für mineralische Bau- und Abbruchabfälle

Der AG schreibt die im gegenständlichen Bauvorhaben zu erbringenden Entsorgungsleistungen von mineralischen Bau- und Abbruchabfällen (MBA) zur

Verwertung auf Grundlage der Zuordnungswerte LAGA M 20 aus. Diese Regelung betrifft folgende Abfallarten und Einstufungen:

Abfallbezeichnung Abfallschlüssel Einstufung nach LAGA M 20

AVV

Boden 170504 LAGA Z0, Z1, Z1.2, Z2

Gleisschotter 170508 LAGA Z0, Z1, Z1.2, Z2

Beton(bruch) 170101

Ziegel 170102

LAGA Z0, Z1, Z1.2, Z2

Fliesen und Keramik 170103

Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen 170107

und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 170106 fallen

Die vereinbarte Leistungsbeschreibung und Vergütung stellen die vertragliche und abfallrechtliche Grundlage für die Erbringung der vereinbarten Entsorgungs- und Transportleistungen und Analytikleistungen des Auftragnehmers dar. Der AN hat dies bei der Vertragsgestaltung mit den von ihm gebundenen Aufbereitungs- und Verwertungsanlagen und Beförderern zu berücksichtigen.

Der AG wird die mineralischen Bau- und Abbruchabfälle (MBA) je Haufwerk / Ausbaukubatur gemäß LAGA untersuchen und klassifizieren lassen, um diese den entsprechenden Entsorgungspositionen des Bauvertrages zuordnen zu können.

Plant der AN die direkte Verwertung von Bodenmaterial in einem technischen Bauwerk, ist die dazu erforderliche EBV-Analytik rechtzeitig beim AG oder dessen Beauftragten zu veranlassen.

Der AG schreibt die im gegenständlichen Bauvorhaben zu erbringenden Entsorgungsleistungen von mineralischen Bau- und Abbruchabfällen zur Beseitigung (größer LAGA Z2) auf Grundlage der Deponieverordnung mit Positionen für die Deponieklassen 0-III aus.

2.8.6 Umgang mit Reststoffen sowie Schrott

Die Wiederverwendung bzw. Verschrottung/Verkauf von nicht wieder verwendungsfähigen Eisen-, Stahl- und NE- Recyclingmaterial sowie LST- und Telekommunikations-Restbaustoffen erfolgt durch den AN im Bereich der EVS, die genannten Restbaustoffe verbleiben bis zum ordnungsgemäßen Abschluss der Entsorgung in dessen Eigentum. Im Bereich der Deutschen Bahn AG muss die Verwertung / der Verkauf der zuvor genannten Stoffe mit den zuständigen Stellen abgestimmt werden. Soweit die DB AG auf eine Wiederverwendung bzw.

Verschrottung/Verkauf verzichtet kommen auch für diese Reststoffe die Regelungen der EVS zur Anwendung.

Der AN hat den Anfall dieser Materialien unter Angabe von Art, Menge, Größe und Anfallort 4 Wochen vor dem geplanten Ausbau schriftlich beim AG anzuzeigen. Die Aufwendungen hierfür sind einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

Zur Wiederverwendung bzw. Verschrottung/Verkauf vorgesehene Material ist durch den AN auf den zugewiesenen Bereitstellungsflächen bereitzustellen.

Vom AN ist der Verbleib aller Restbaustoffe in einer Tabelle gesondert nach Bauabschnitten zu dokumentieren. Die Aufwendungen hierfür sind einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

2.8.7 Haufwerksbildung und Bereitstellung

Materialien zum Wiedereinbau bzw. Bauabfälle zur Entsorgung sind in sortenreinen Haufwerken aufzuhalden und bis zu einem Volumen von 500 m³ oder nach Wahl des AN ordnungsgemäß bereitzustellen.

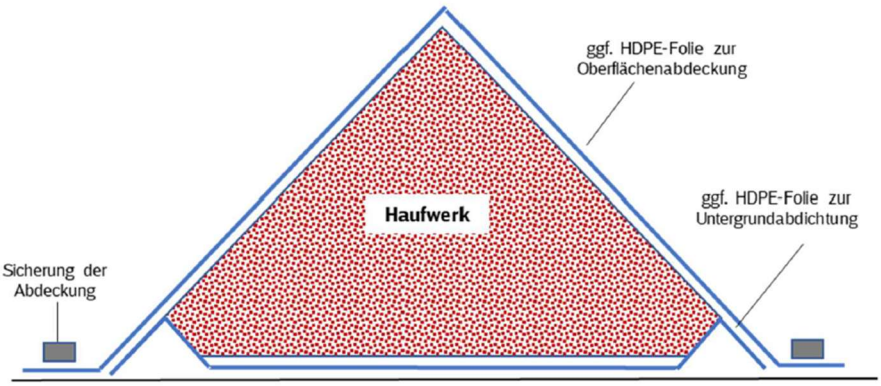
Dazu sind die anfallenden Materialien bzw. Bauabfälle nach ihrer zu erwartenden Belastung zu trennen. Unter Umständen ist die Bildung mehrerer Haufwerke auch bei geringen Aushub oder Abbruchkubaturen erforderlich.

Die Wahl der Haufwerksstandorte und deren Flächenbedarf hat der AN in eigener Zuständigkeit gemäß seiner Baustellenlogistik nach zeitlichen- und mengenmäßigem Anfall zu ermitteln.

Die Haufwerke sind mit einem wetterfesten Schild, welches die Haufwerksbezeichnung und der Schadstoffklassifizierung angibt, dauerhaft zu kennzeichnen.

Der AN hat die in Haufwerken bereitgestellten Materialien generell so zu sichern, dass Gefährdungen von Schutzgütern durch die Abfälle oder darin enthaltene Schadstoffe ausgeschlossen sind.

Alle Aushubmaterialien sind immer mit einer Oberflächenabdichtung aus mind. 0,4 mm starker reißfester HDPE-Folie gemäß nachfolgender Darstellung, jedoch bei befestigter Oberfläche ohne unterliegende Folie, zu sichern. Das von der Oberflächendichtung anfallende unbelastete Niederschlagswasser ist abzuleiten.



Systemskizze Sicherung eines Haufwerkes

Für alle Haufwerke hat der Auftragnehmer dem AG folgende Dokumente zu übergeben:

 Aushubprotokoll mit Angaben zu Bezeichnung, Lage, Ortsbeschreibung (Damm, Strecke, Bauwerk usw.), Materialart sowie Art und geschätzter Anteil von Fremdstoffen (Schotter, Bauschutt, Wurzeln etc.), Auffälligkeiten (Färbung, Geruch usw.),

 Fotodokumentation,

 Lageplan der Haufwerke mit Angabe der Bezeichnung, Materialart und Menge,

 Mengenermittlung (durch AN im Beisein der BÜW oder des Fachgutachters des Ans vorzunehmen).

Die zuvor beschriebenen Leistungen sind bei der Kalkulation zu berücksichtigen und werden nicht gesondert vergütet.

2.8.8 Deklarationsanalytik

Seitens des AG wird eine abfalltechnische Baubegleitung beigestellt. Die BGU Baustoffüberwachung und Geotechnischer Umweltschutz GmbH (nachfolgend BGU GmbH genannt) wird diese Aufgabe sowie die Beprobung von Bodenmaterialien / Haufwerken u.ä. übernehmen.

Der AN hat alle dazu erforderlichen Zuarbeiten und Abstimmungen zu erbingen. Der AN hat dazu die Durchführung jeder einzelnen baubegleitenden Analyse für alle im Bauvorhaben anfallenden Materialien einschließlich Altschotter jeweils 4 Wochen vorher über den AG zu veranlassen. Der AN hat dies in seinem Bauablauf zu berücksichtigen und einzukalkulieren.

Eine Beprobung mineralischer Stoffe im eingebauten Zustand (in situ) und ein direkter Aushub und eine Abfuhr ist nur nach schriftlicher Zustimmung des AG zulässig. Der Ausbau der Materialien hat unter kontinuierlicher Begleitung durch die Fachbauüberwachung Abfall und den Abfallverantwortlichen des AN zu erfolgen.

Für die chemische Untersuchung von Altschotter bzw. seiner Kornfraktionen sind zusätzlich die Altschotterrichtlinie RIL 880.4010 „Bautechnik; Verwertung von Altschotter“ i.V.m. der Technischen Mitteilung der DB Netz (TM 2012-049) zu berücksichtigen (z.B. Siebschnitt bei 31,5 mm, Umrechnung der Ergebnisse der Feinfraktion auf die Gesamtfraktion). Der Untersuchungsumfang und die Bewertungsgrundlagen für Altschotter sind mit dem AG abzustimmen.

2.8.9 Elektronische Nachweisführung über die Entsorgung von Ab-fällen

Im Rahmen der Entsorgung von gefährlichen Abfällen vertritt die BGU GmbH, als Bevollmächtigte den Erzeuger, hier den AG. Die BGU GmbH erstellt und signiert im Namen des AG´s die Entsorgungsnachweise und Begleitscheine. Der BGU GmbH sind zwecks Erstellung der Verantwortlichen Erklärung und Erstellung der Begleitscheine alle hierfür benötigten Angaben wie z.B. Entsorgernummern, Beförderernummern, so rechtzeitig mitzuteilen, dass eine ungehinderte, vorlaufende ordnungsgemäße Entsorgung der gefährlichen Abfälle gewährleistet ist. Der AN hat innerhalb von 14 Werktagen nach Vorliegen der Genehmigung des Entsorgungsweges (Entsorgungsnachweis EN/VN) mit der Entsorgung der bereitgestellten Abfälle zu beginnen.

Abrechnung von Entsorgungsleistungen

Für die Abrechnung von Entsorgungsleistungen sind dem AG die folgenden Unterlagen unaufgefordert vorzulegen:

□ Abfallrechtliche Nachweise wie beschrieben (Kopien ausreichend)

□ Wiegescheine aus Nettoverwägung auf geeichter, stationärer Waage

□ Mengennachweis auf der Baustelle (jeweils alternativ):

- Volumenermittlung von Haufwerken,
- Volumenermittlung Baugrube,
- Nettoverwiegung auf der Baustelle,
- Zählprotokoll.

Die Originale der Aufmassblätter, Wiegescheine und ähnliche Abrechnungsbelege erhält der AG, die Durchschriften der AN.

2.8.10 Beförderungserlaubnis / Transportgenehmigungen

Für die Beförderung von gefährlichen Abfällen über öffentliche Verkehrswege zur Bereitstellungsfläche oder zur Entsorgungsanlage benötigt der Abfallbeförderer eine Beförderungserlaubnis nach § 54 KrWG bzw. der Beförderungserlaubnisverordnung (BefErlV; ersetzt TgV).

Hiervon ausgenommen sind öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger oder Entsorgungsfachbetriebe, soweit sie für diese Tätigkeit zertifiziert sind.

Die mit dem Transport gefährlicher Abfälle befassten Beförderer müssen für den Leistungszeitraum über eine Zertifizierung zum Entsorgungsfachbetrieb nach § 56 und 57 KrWG bzw. über eine vergleichbare europäische Qualifizierung (Einhaltung der Anforderungen der Entsorgungsfachbetriebeverordnung (EfBV)) oder über eine Transporterlaubnis nach § 54 KrwG verfügen.

Für den Transport von nicht gefährlichen Abfällen müssen die Beförderer für den Leistungszeitraum eine Anzeige gemäß § 53 KrWG an die zuständige Behörde vorgenommen haben.

Alle zur Beförderung von Abfällen vorgesehenen Fahrzeuge sind mit zwei A–Tafeln zu kennzeichnen, dies gilt auch für Entsorgungsfachbetriebe.

Erlaubnis (gA) bzw. Anzeige (ngA) sind jeweils vom Beförderer auf dem Fahrzeug mitzuführen.

Beim Transport gefährlicher Abfälle sind zusätzlich folgende Unterlagen mitzuführen:

- Ausdruck des Begleitscheins mit allen Datenangaben (Auskunftsfähigkeit),
- bei verspäteter Signatur des Beförderers: Vereinbarung gem. § 19 Abs. 2 NachwV.

2.9 Leistungen für andere Unternehmer

Alle Leistungen sind wo notwendig und vom Vorteil für den Baufortschritt mit den sonstigen AN´s zu koordinieren und zu optimieren.

2.10 Zusammenwirken mit anderen Unternehmern

Im Rahmen der nach den Vertragsunterlagen vorgesehenen bauseitigen Koordination hat der AN Mitwirkungsleistungen zur Sicherstellung des vorausschauenden Schnittstellenmanagements in Bezug auf die Ausführung der übrigen an der Gesamtmaßnahme beteiligten Unternehmer aktiv wahrzunehmen. Hierzu hat er sich mit dem Auftraggeber abzustimmen und mitzuwirken, insbesondere bei Maßnahmen die Leistungen anderer Auftragnehmer als Vorleistung erfordern oder nachfolgende Leistungen beeinflussen.

Gegenstand und Ziel dieser Mitwirkung ist, dass der AN vorausschauend und aktiv die für seine Arbeitsvorbereitung und Abwicklung erforderlichen Informationen rechtzeitig über den AG abfordert und einbezieht, sowie seinerseits diesem die von ihm für die Verfolgung der Ordnung auf der Baustelle und des Zusammenwirkens der verschiedenen Unternehmer benötigten Informationen gleichermaßen so rechtzeitig zur Verfügung stellt, dass über die bauseitige Koordination die störungsfreie Abwicklung der Gesamtmaßnahme sicher gestellt wird.

Der AN hat in der Vorausschau der auf der Baustelle ineinander greifenden Prozesse und Abhängigkeiten die Überlegungen und Maßnahmen zur Abstimmung so frühzeitig anzustellen und den Abstimmungsprozess mit dem AG durchzuführen, dass nach Lage der Dinge als erforderlich absehbare Klärungs- und Koordinierungsprozesse des Auftraggebers ohne Störungen des Bauablaufes erledigt werden können. Zu den

Mitwirkungspflichten zählen hiernach u.a. die aktive Mitwirkung und Auskunftserteilung bei koordinationsrelevanten Gesprächen/Baubesprechungen, insbesondere unter Beteiligung anderer Unternehmer, und die unverzügliche Information über abgefragte Festlegungen seiner Arbeitsvorbereitung, einschließlich ausführungstechnischer und logistischer Aspekte. In Bezug auf mögliche Störungen und Konflikte setzt die Pflicht des ANs den AG über Behinderungen zu informieren ein, sobald für ihn Umstände erkennbar werden, die sich negativ auf die Ausführung der geschuldeten Leistung bzw. des Bauvorhabens insgesamt auswirken können.

Die Koordination der an der Ausführung beteiligten Unternehmer und die Ausübung aller im Zusammenhang stehenden Erklärungen und Anordnungen bleiben ausschließlich dem AG vorbehalten.

Die Aufwendungen, für die im Rahmen des Vertrages vorgesehene Mitwirkung des AN bei der auftraggeberseitigen Koordination sind als Nebenleistung in die Einheitspreise einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

2.11 0.2.23 EVS- und DB-spezifische Angaben

Besonderheiten der Regelung und Sicherung der Beschäftigten vor den Gefahren des Eisenbahnbetriebs:

Alle Arbeiter sind vor dem Baubeginn über die Gefahren aus dem Bahnbetrieb und die vorhandenen Verkehrsverhältnisse zu unterweisen. Die Unterweisung ist zu dokumentieren und vor dem Beginn der Bauarbeiten der zuständigen Bauüberwachung vorzulegen.

Alle Arbeiten im Gefahrenbereich der Bahn haben unter Verwendung eines gültigen Sicherungsplans und unter Aufsicht der ggf. vorgeschrieben Sicherheitspersonal bzw. der Einhaltung der notwendigen Sicherungsmaßnahmen stattzufinden.

Arbeiten über, unter und neben der Oberleitung bzw. Speiseleitung

Bei allen Arbeiten im Bereich der elektrischen Fahrleitung – 15 000 Volt – insbesondere beim Einsatz von Baugeräten und Baggern – ist auf die Fahrleitung höchste Rücksicht zu nehmen.

Vorsicht 15 000 Volt !!!

Zusätzlich zur Ril 462, der Ril 824.0106 und der TM 2006-082 I.NVT (L) ist bei Arbeiten im Bereich der Fahrleitung folgendes zu beachten:

Bis 5 m Abstand an die Gleisachse können vom Auftragnehmer Arbeiten ausgeführt werden, wenn die Bauüberwachung Bahn rechtzeitig (mind. 2 Arbeitstage vorher) vom Auftragnehmerinformiert wurde.

Bis 3 m Abstand an die Gleisachse können vom Auftragnehmer Arbeiten ausgeführt werden ohne Abschaltung der stromführenden Leitung, wenn die Bauüberwachung

Bahn rechtzeitig (mind. 2 Arbeitstage vorher) vom Auftragnehmer informiert wurde und folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

Sämtliche Geräte und Maschinen in diesem Bereich sind fachgerecht zu erden,

 Großgeräte wie z.B. Kran, Bagger, Rammgeräte etc. sind mit Dreh- und Schwenksperren auszurüsten,

 Großgeräte wie z.B. Kran, Bagger, Rammgeräte etc. sind mit Höhensperren auszurüsten,

 Großgeräte wie z.B. Kran, Bagger, Rammgeräte etc. dürfen keine pendelnde Last befördern.

Geräte und sonstige elektrisch leitenden Teile, die in einem waagrechten Abstand von ≤ 4,00 m zu spannungsführenden Teilen der Ober- und Speiseleitung aufgestellt werden oder in Arbeitsstellung sich bewegen, müssen mit einem flexiblen Erdungsteil aus Kupfer (min 50 mm²) oder Stahl (Querschnitt äquivalent Kupferquerschnitt) bahngeerdet werden (Schlepperde).

Bei allen Arbeiten muss ein Abstand von ≥ 3,00 m zu spannungsführenden Teilen eingehalten werden.

Bei einem Abstand von < 3,00 m ist die Oberleitung bzw. Speiseleitung vor Arbeitsbeginn abzuschalten. In Fällen, in denen die Abschaltung nicht möglich ist, können bis zu einem Abstand von ≥ 1,50 m zu spannungsführenden Teilen der Ober- und Speiseleitung bzw. zu spannungsführenden Teilen vom Auftragnehmer Arbeiten ausgeführt werden ohne Abschaltung der stromführenden Leitung, wenn durch geeignete Maßnahmen (Festlegung der Geräte, Gerätesperre etc.) sichergestellt ist, dass dieser Sicherheitsabstand nicht unterschritten wird und die Bauüberwachung Bahn rechtzeitig (mind. 2 Arbeitstage vorher) vom Auftragnehmer informiert wurde und die Arbeiten von einer Aufsichtskraft der DB AG für Anlagen im DB-Infrastrukturbereich und Aufsichtskraft der EVS für Anlagen im EVS-Infrastrukturbereich ständig vor Ort überwacht werden.

Stillstandzeiten und eventuelle zusätzliche Kosten auf Grund der Einschaltung der Bauüberwachung Bahn sind vom Bieter in die Einheitspreise einzurechnen.

2.12 Ergänzende Ausführungsbestimmungen

Generelles

 Ein Vermesser ist durch den AN zur Vermessung aller Maststandorte sowie zur Beweissicherung zu beauftragen.

 Ein Unternehmen zur Kampfmittelsondierung und bei entsprechenden Funden ein Kampfmittelräumdienst ist durch den AN zu beauftragen.

 Baugruben sind entsprechend zu sichern und zu versteifen.

 Kabelverlegearbeiten und provisorische Kabelsicherung sind nur nach Rücksprache mit dem AG durchzuführen

 Gleise sind entsprechend ihres ursprünglichen Zustandes wieder herzustellen und nach 6 Wochen zu prüfen.

 Die Wahl des Betons für Gründungsarbeiten findet nach Ebs 02.01.44 statt. Betone sind Nach DIN 1045 zu überwachen.

 Ramm- und Rohrprotokolle müssen statisch überprüft werden

 Alle Bahnenergieanlagen müssen der TSI-Verordnung entsprechen

Spätestens zwei Wochen nach der Auftragserteilung hat der Auftragnehmer einen verantwortlichen Bauleiter und seinen Stellvertreter zu benennen. Beide müssen über die notwendigen Qualifikationen verfügen und Deutsch in Wort und Schrift, in einer für die Aufgabe notwendigen Qualität, beherrschen.

Der Auftraggeber hat das Recht, den Austausch der Bauleitung des AN zu fordern, wenn das Vertrauensverhältnis zwischen Bauleitung und Auftraggeber zerrüttet und eine weitere Zusammenarbeit dem Auftraggeber nicht mehr zumutbar ist.

Der verantwortliche Bauleiter muss über die notwendigen Qualifikationen verfügen. Diese werden regelmäßig unterstellt, wenn die benannte Person ein Ingenieurstudium erfolgreich beendet sowie über eine mindestens fünfjährige Berufserfahrung als Projektleiter bei vergleichbaren Bauvorhaben verfügt.

Der Bauleiter oder Stellvertreter müssen für den AG ständig erreichbar sein. Vom Bauleiter

und Stellvertreter muss während der Ausführung der Arbeiten wenigstens einer ständig auf der Baustelle anwesend sein. Der Bauleiter oder sein Vertreter müssen an Sitzungen teilnehmen. Auf Forderung des AG gilt dieses auch für kurzfristig anberaumte Besprechungen.

Spätestens vier Wochen nach Auftragserteilung hat der Auftragnehmer ein vertrags- und projektbezogenes Organigramm vorzulegen. In diesem sind übersichtlich die wesentlichen Tätigkeitsfelder und das hierfür vorgesehene verantwortliche Personal anzugeben.

Nebenleistungen:

Ergänzend zu den Nebenleistungen gemäß VOB/C werden mit den Einheitspreisen folgende

Leistungen abgegolten:

 Säubern des Baubereichs, der Baustraßen und der Zufahrtswege (einschließlich der Zufahrtswege zu den Baustelleneinrichtungsflächen)

 Besprühen (Besprengen) der Wege und Flächen im Baustellenbereich mit Wasser zur Verhinderung von Staubentwicklung

 Schneeräumung und Streuen der nichtöffentlichen Straßen (Verbindungswege) innerhalb der Baustelle sowie der nichtöffentlichen Straßen (Zufahrtswege) ab Abzweig vom öffentlichen Straßennetz bei Erfordernis bzw. Anweisung der Bauüberwachung. Das gilt auch bei evtl. Stillstandszeiten.

Nutzung fremden Geländes:

Der AN hat unaufgefordert, spätestens bis zur Abnahme, die Bescheinigungen der privaten und öffentlichen Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten, deren Flächen und Anlagen während der Bauzeit von ihm benutzt wurden, beizubringen, aus denen hervorgeht, dass der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt wurde und sämtliche Auflagen erfüllt worden sind.

Notfallplan – Sperrpausen:

Die Einhaltung der Sperrpausen ist für den Auftraggeber von großer Bedeutung, damit die Einschränkungen für die Nutzung des Schienennetzes auf den zwingend erforderlichen Umfang begrenzt werden. Eine Überschreitung durch den Auftragnehmer führt zur Geltendmachung einer Vertragsstrafe gemäß den im Bauvertrag geltenden Regelungen. Soweit die Vertragsunterlagen nichts anderes festlegen, ist der Auftragnehmer frei in der Wahl der Maßnahmen zur Erfüllung seiner bauvertraglichen Leistungspflichten. Um das Risiko für den Eintrittsfall einer Vertragsstrafe zu vermeiden, sollte der Auftragnehmer jedoch vor Ausführung seiner Leistungen in der Sperrpause Planungen für möglicherweise eintretende Notfälle für die Leistungserbringung durchführen und diese in einem Notfallplan festhalten. An der alleinigen Verantwortung des Auftragnehmers zur Leistungserbringung ändert dies nichts. Vor diesem Hintergrund wird folgendes vereinbart:

Für sämtliche Arbeiten im Zeitregime der Sperrpausen ist mindestens 14 Tage vor den Sperrpausen ein Notfallplan vom AN vorzulegen. Dies betrifft insbesondere das Vorhalten von z. B.

Ersatzgeräten, -maschinen, -stoffen und Personal. Die Verfügbarkeit und Einsatzbereitschaft ist dem AG gegenüber im Vorfeld der jeweiligen Arbeiten mit ausreichender Frist, mindestens jedoch 7 Tage vor den Sperrpausen, schriftlich vorzulegen.

Sicherung von Grundstücksgrenzen gegenüber Dritten:

In Ergänzung zur ausgeschriebenen Leistungsposition gem. MLV-ALI -Grenzsteine sichern hat der AN unmittelbar zu Baubeginn auf der Baustelle die Grundstücksgrenzen zu Dritten optisch mit farbigen Holzpflöcken (sichtbare Höhe ca. 0,5 m) in einem Abstand von max. 20 m bzw. an Eckpunkten zu kennzeichnen. Die Kennzeichnungen sind während der gesamten Bauzeit zu erhalten und ggf. zu

erneuern. Im Rahmen der Baustellenräumung sind diese Markierungen wieder zu entfernen.

Bauanlaufbesprechung

Vor Baubeginn eines jeden Bauabschnitts wird eine Bauanlaufberatung durch den AG durchgeführt. In dieser hat der AN seine Vorgehensweise zur Bearbeitung seiner Aufgaben und Pflichten im geeigneten Format und Umfang den weiteren Gewerken und betroffenen Dritten (z. B. Kommunen, Leitungsbetreibern, ...) vorzustellen, ggf. sind erste Abstimmungen zu treffen. Soweit in der ersten Bauanlaufberatung vereinbart, sind je Bauabschnitt weitere (Abschnitts-)Bauanlaufberatung im beschriebenen Umfang zu begleiten. Diese Aufwendungen sind miteinzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

3 0.5 Technische Bearbeitung

3.1 0.5.1 Ausführungsunterlagen

Seitens des AG werden nur die der Ausschreibung beigefügten Unterlagen übergeben. Der AN hat sämtliche, für die geschuldete Werkleistung erforderlichen Planungsleistungen zu erbringen. Der AG stellt dem AN eine geprüfte und freigegebene Ausführungsunterlage zur Verfügung. Diese beinhaltet alle für die Bauausführung benötigten Angaben und statischen Berechnungen. Die Ausführungsunterlage beinhaltet nicht die Planung von Baubehelfen oder sonstigen für den Bau notwendigen Einrichtungen. Die Aufwendungen hierfür sind vom AN einzukalkulieren.

3.2 0.5.2 Vermessungstechnische Bestandsdokumentation

Die Grundlagen der vermessungstechnischen Bestandsdokumentation sind insbesondere in den Ril 804, 809, 883, 885 und 886 geregelt. Diese umfasst die Aktualisierung der Bahn-Geodaten mittels AVANI zur Erzeugung der Ivl-Bestandspläne (Topographie und ggf. Gleisnetzdaten), die Lichtraumdokumentation, die Überprüfung des Festpunktfeldes und die Überarbeitung der Gleisnetzdaten sowie der Trassen- und Weichenhöhenpläne.

Vor Beginn der Dokumentationsleistungen ist der Umfang der vermessungstechnischen Arbeiten sowie das zu verwendende Lage- und Höhenbezugssystem mit dem Arbeitsgebiet Planung und Bau des AG zwingend abzustimmen.

Nach Abschluss der Leistungen müssen alle Maste entsprechend eingemessen werden. Diese Vermessung soll jeweils in DB ref und ETRS 89 Koordinatensystem erfolgen. Anschließend muss zur Erstellung des IVL-Plans bei der EVS entsprechende Zuarbeit geliefert werden.

Gleisvermarkung:

Die Gleisvermarkung ist nach dem Umbau auf Vollständigkeit und Verwendungsfähigkeit zu überprüfen. Vom AN zerstörte oder beschädigte Punkte des übergebenen Festpunkfeldes sind zu ersetzen und nach den Kriterien der Ril 883.2000 / 883.3000 neu zu bestimmen. Die Kosten hierfür trägt der AN.

Festpunktfeld:

Die Lage- und Höhenfestpunkte sind nach dem Umbau auf Vollständigkeit und Verwendungsfähigkeit zu überprüfen. Vom AN zerstörte oder beschädigte Punkte sind gem. Ril 883.2000 auf Kosten des AN zu ersetzen und neu zu bestimmen.

Es ist ein Soll/Ist-Vergleich der Gleise zu messen und in aussagefähiger Form (Tabelle) darzustellen und zu übergeben.

3.3 Bauwerksdokumentation

Vom AN ist die Übereinstimmung der Bauausführung mit den bauaufsichtlich genehmigten Plänen schriftlich zu bestätigen.

 Als Bestandszeichnungen gelten Ausführungszeichnungen und Berechnungen, die entsprechend dem Prüf- und Genehmigungsverfahren und der Bauausführung berichtigt

sind und als „Mit der Ausführung übereinstimmend“ durch AN und AG bzw. deren Vertreter erklärt sind.

 Darüber hinaus sind vom AN Übersichtspläne anzufertigen, die zu Bestandsübersichtsplänen gem. den oben genannten Vorschriften fortzuschreiben sind.

 Die Bauwerksbücher/Bauwerkshefte sind unmittelbar nach Fertigstellung der Bauwerke zur Durchführung der 1. Hauptprüfung vor der VOB-Abnahme vorzulegen.

 Im Bauwerk oder dem Baugrund ggf. verbleibende Baubehelfe und Bauteile sind in den Bestandsplänen darzustellen.

 Es ist eine Abstimmung mit der Abteilung Planung und Bau des AGs durchzuführen.

3.4 Bauzeitenplan

Der AN hat einen detaillierten Bauzeitenplan für sein geschuldetes Werk vorzulegen. Aus diesem Bauzeitenplan müssen der Zeitbedarf für die technische Bearbeitung, die Reihenfolge der Bauarbeiten und der Zeitbedarf für das Einrichten und Räumen der Baustelle ersichtlich sein.

Der Bauzeitenplan muss ausreichend detailliert sein, insbesondere für Arbeiten, die Sperrpausen im DB InfraGO-Infrastrukturbereich behandeln. Der Bauzeitenplan berücksichtigt auch die Zeiten für die Kampfmittelsondierung.

Der Bauzeitenplan ist mit dem AG im Detail abzustimmen und wird erst nach der schriftlichen Genehmigung durch den AG Vertragsbestandteil.

Der durch den AN zu erstellende Bauzeitenplan ist dem AG 14 Kalendertage nach Auftragserteilung erstmals vorzulegen.

Der Bauzeitenplan muss mindestens folgende Angaben enthalten:

1. Vorgangsname

2. Vertragsbeginn (Datum)

3. Vertragsende (Datum)

4. Vertragliche Zwischentermine (Datum)

5. Reihenfolge der Leistungen

6. Dauer der einzelnen Leistungen

7. Darstellung technisch nachvollziehbarer Abhängigkeiten der vertraglichen Leistungen

8. Darstellung technisch nachvollziehbarer Abhängigkeiten mit den Leistungen anderer Unternehmer

9. Terminliche Darstellung, wann welche Bereiche der Baustelle nach den Erfordernissen des Bauablaufes vom AN zur Ausführung benötigt werden, erforderlichenfalls mit Terminen der vorgesehenen auftraggeberseitigen Herstellung der Kampfmittelfreiheit je Bereich

10. Sperrpausen sind zuzuordnen und technologisch detailliert darzustellen (Raster 4 Stunden)

11. Tägliche Arbeitszeit (Std./AT)

12. Anzahl Schichten pro Arbeitstag (im Notizfeld)

13. Kapazitäten Hinterlegung (im Notizenfeld oder Nutzung der Ressourcenplanung)

14. Detaillierte Angaben über den Ablauf gemäß den Einzelabschnitten des LV

15. Berücksichtigung betrieblicher Vorgaben sind darzustellen (technisch nachvollziehbar)

16. Logistik ist technisch nachvollziehbar darzustellen

17. Abnahmezeiten sind zu berücksichtigen und auszuweisen

18. Zeiten für Baustelleneinrichtung und Räumung sind auszuweisen

19. Leistungsstand (im Feld „% abgeschlossen“)

20. Geplanter Mittelabflussplan der Vertragsleistung - zeitlich (monatlich) in der Gewerkestruktur des Leistungsverzeichnisses dargestellt

Der AN hat den Bauzeitenplan während der Vertragslaufzeit monatlich zu aktualisieren (Soll-Ist-Vergleich) und dem AG zu übergeben.

Der Bauzeitenplan ist als GANTT-Diagramm zu erstellen. Die Unterlagen sind in digitaler Form zu liefern (PDF- und bearbeitbare Datei).

Für die Arbeiten stehen folgende Sperrpausen im EVS Bereich zur Verfügung:

Siehe Ausführungszeitraum.

In den Sperrpausen sind die Arbeiten im EVS-Bereich vollständig abzuschließen.

Sperrpausen für Einbindung in Anlagen der DB InfraGO oder für Arbeiten die DB InfraGO-Anlagen beeinträchtigen. Sind zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Ausschreibung noch in der Abstimmung.

4 0.6 Baubeschreibung

Kampfmittelsondierung:

Der AN muss einen NU für die Kampfmittelsondierung binden. Dabei ist das von der EVS erstellte Kampfmittel-Behandlungskonzept zu beachten. Das Kampfmittel-Behandlungskonzept ist bindend und ist in allen Situationen einzuhalten. Abweichungen sind nur auf Grund von Anweisungen des Kampfmittelbeseitigungsdienst oder im Fall eines bekanntgewordenen konkreten Kampfmittelverdachtes auf Grund von Anweisungen des Räumstellenleiters erlaubt.

Der AG ist bei Abweichungen sofort zu verständigen.

Oberleitung:

Das Gleis 10 im Bf Herzogenrath wird auf erstelektrifiziert. Der Bf Herzogenrath ist teilweise schon elektrifiziert. Dabei werden alle Maste gemäß Masttafel gegründet.

Es ist eine Regeloberleitung der Bauart Re100 (DB) zu errichten. In

Es ist die gesamte Oberleitung herzustellen und muss abgenommen werden.

Dies beinhaltet auch alle zugehörigen Maßnahmen. Nach der Abnahme muss die Möglichkeit der dauerhaften Einschaltung gewährleistet sein.

Es werden Vogelschutzmaßnahmen nach Ril 997.9114 angewandt. Hierzu werden die neuen Maste eine entsprechende Überlänge erhalten und die Isolatoren werden mit Kleintierabweiser nach Ebs 19.01.28 ausgerüstet. Die neuen Schaltertraversen werden mit Vogelabweiser gemäß Ebs 19.01.21 vorgesehen.

Die neu errichteten Teile der Oberleitungsanlage werden entsprechend der Ril 997 02 vermascht, bahngeerdet und in die Triebstromrückführung integriert. Dafür sind entsprechende Mengen an Erdungsverbindern im LV vereinbart.

Zeitgleiche Aktivitäten anderer Auftragnehmer und NU können unter Umständen zu einer temporären Unpassierbarkeit der gesperrten Gleise und/oder der Zuwege führen. Daher ist eine gegenseitige Abstimmung, welche in der Baustellenlogistik berücksichtigt wird, unter den Auftragnehmern unabdingbar.

Weitere Details zum Errichten der Oberleitungsanlage sind dem Erläuterungsbericht der Ausführungsplanung Oberleitung zu entnehmen.

Vermessung:

Der Vermesser muss über den AN Oberleitung gebunden werden. Dies sieht folgende Leistungen vor:

- Einmessung von Festpunktfeldern und Grenzsteinen
- Einmessung von Grundstücksgrenzen
- Einmessung aller Maststandorte
- Einmessung von Gleisquerungen
- Vermessung der Maststandorte nach Abschluss der Bautätigkeiten

Erstellte Messpunkte bzw. Markierungen sind während der gesamten Bauphase zu sichern und (z. B. nach Kampfmittel-Sondierungen) ggf. wiederherzustellen. Der Aufwand ist einzukalkulieren, eine zusätzliche Vergütung für Sicherung und Wiederherstellung erfolgt nicht.